

Tief nachrangige EGGER Holzwerkstoffe Hybridanleihe 2013

7,00 %*

*p.a. für die ersten drei Jahre, danach Anpassung Fixzinssatz für die folgenden vier Jahre gemäß Anleihebedingungen, nach sieben Jahren Anpassung gemäß Anleihebedingungen

Anleihe mit erhöhten Risiken

Tief nachrangig: Anleihegläubiger werden im Falle von Insolvenz oder Liquidation der Emittentin erst nach allen anderen Gläubigern bedient. Ein Vorrang besteht ausschließlich gegenüber nachrangigen Instrumenten, insbesondere Eigenkapital.

Zinsaufschub: Die Emittentin kann jederzeit ohne Angabe von Gründen Zinszahlungen aufschieben und ist nur bei Eintritt bestimmter Ereignisse verpflichtet, Zinszahlungen (samt allenfalls zuvor aufgeschobener Zinszahlungen) zu leisten.

Unbegrenzte Laufzeit: Die Hybridanleihe hat keinen Fälligkeitstag und Anleihegläubigern steht kein Recht auf Kündigung zu. Alleine die Emittentin ist berechtigt, die Hybridanleihe zu kündigen und zurückzuzahlen.



ANLEIHEBEDINGUNGEN

EUR 100.000.000,-- EGGER HOLZWERKSTOFFE HYBRIDANLEIHE 2013 ISIN AT0000A11BC6 der EGGER HOLZWERKSTOFFE GMBH

§ 1 Interpretation und Definitionen

In diesen Anleihebedingungen enthaltene Verweise auf Paragraphen (§) ohne weiteren Zusatz meinen solche auf Paragraphen dieser Anleihebedingungen.

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Begriffe (die zur leichteren Auffindbarkeit in den Anleihebedingungen kursiv dargestellt sind) in diesen Anleihebedingungen die nachstehende Bedeutung:

Der „**4-Jahres Swapsatz**“ wird von der Berechnungsstelle ermittelt und festgelegt und ist das rechnerische Mittel der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tageberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine 4-jährige Laufzeit hat und am Kündigungs-/Resettermin beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem 6-Monats EURIBOR Satz beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis), wie es am Reset- Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) auf der Reset-Bildschirmseite angezeigt wird; oder

(ii) falls irgendeine für Alternative (i) benötigte Information am Reset- Zinsfeststellungstag nicht auf der Reset-Bildschirmseite erscheint, der Reset-Referenzbankensatz zum Reset-Zinsfeststellungstag.

„**4-Jahres Swapsatz-Quotierungen**“ bedeutet das rechnerische Mittel der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine 4-jährige Laufzeit hat und am Kündigungs-/Resettermin beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem 6-Monats EURIBOR Satz beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

Der „**Abgezinst Marktpreis**“ wird von der Berechnungsstelle errechnet und entspricht der Summe der auf den in der Kündigungserklärung festgelegten Rückzahlungstag Abgezinsten Werte

- (i) des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und
- (ii) der verbleibenden vorgesehenen Zinszahlungen je Schuldverschreibung jeweils bis zum nächsten Kündigungstermin (ausschließlich).

Die Berechnungsstelle ermittelt die „**Abgezinsten Werte**“, indem sie am vierten Geschäftstag vor dem Rückzahlungstag den Nennbetrag der Schuldverschreibungen und die verbleibenden vorgesehenen Zinszahlungen bis zum Kündigungs-/Resettermin, wenn die vorzeitige Rückzahlung vor dem Kündigungs-/Resettermin erfolgt oder bis zum Kündigungs-/Switchtermin, wenn die vorzeitige Kündigung nach dem Kündigungs-/Resettermin erfolgt oder bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag wenn die vorzeitige Rückzahlung nach dem Kündigungs-/Switchtermin erfolgt auf jährlicher Basis unter Zugrundelegung eines Jahres mit 365 bzw. 366 Tagen und der Zahl der tatsächlich in dem Jahr verstrichenen Tage und der Angepassten Vergleichbaren Rendite zuzüglich 0,5 % abzinst.

„**Abschreibungen**“ bedeutet jener Wert, der der Summe folgender Werte, wie jeweils im Konzernabschluss ausgewiesen, entspricht

- (i) „Planmäßige Abschreibungen“ der Spalte „Summe Sachanlagen“; und
- (ii) „Planmäßige Abschreibungen“ der Spalte „Summe immaterielle Vermögenswerte“.

Die „**Angepasste Vergleichbare Rendite**“ ist die Rendite, die am Tag der Rückzahlung für eine österreichische Referenz-Staatsanleihe mit Euro-Zinssatz zu zahlen wäre, deren Laufzeit die Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Kündigungs-/Resettermin (wenn die vorzeitige Rückzahlung vor dem Kündigungs-/Resettermin erfolgt) oder bis zum Kündigungs-/Switchtermin (wenn die vorzeitige Kündigung nach dem Kündigungs-/Resettermin erfolgt) oder bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (wenn die vorzeitige Rückzahlung nach dem Kündigungs-/Switchtermin erfolgt), als vergleichbare Laufzeit bestimmt hat und welche zum Zeitpunkt der Bestimmung gemäß marktüblicher Praxis als Berechnungsgrundlage für die Preisbestimmung bei Neuemission von Unternehmensanleihen mit vergleichbarer Laufzeit bis zum Kündigungs-/Resettermin bzw. Kündigungs-/Switchtermin (wenn die vorzeitige Kündigung nach dem Kündigungs-/Resettermin erfolgt) oder bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (wenn die vorzeitige Rückzahlung nach dem Kündigungs-/Switchtermin erfolgt) dienen könnte.

„**Anleihe**“ bedeutet die gemäß diesen Anleihebedingungen begebene EGGER Holzwerkstoffe Hybridanleihe 2013 der Emittentin.

„**Anleihebedingungen**“ bedeutet diese Anleihebedingungen, nach deren Maßgabe die Anleihe von der Emittentin begeben wird.

„**Anleihegläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Schuldverschreibungen.

„**Beauftragte Stellen**“ bedeutet die Berechnungsstelle und die Zahlstelle.

„**Berechnungsstelle**“ bedeutet die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich oder die gemäß § 8 beauftragte Berechnungsstelle.

„**Bildschirmseite**“ bedeutet die Seite „EURIBOR01“ des Reuters Monitors oder eine Reuters Bildschirmseite bzw. andere Bildschirmseite, die zum Zwecke der Anzeige solcher Angebotsätze als Nachfolger von EURIBOR01 eingesetzt wurde.

„**Clearingsysteme**“ bedeutet die OeKB, Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg sowie Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems.

„**Emittentin**“ bedeutet die Egger Holzwerkstoffe GmbH, Weiberndorf 20, 6380 St. Johann in Tirol, Österreich, FN 74729x.

„**Ersatz-Ratingagentur**“ bedeutet eine von den Ratingagenturen verschiedene Ratingagentur mit vergleichbarem internationalem Ruf, durch die die Emittentin eine oder mehrere der Ratingagenturen ersetzen kann.

„**Fitch**“ bedeutet Fitch Ratings Limited¹.

„**Fixzinssatz**“ bedeutet 7,00 % per annum.

„**Fixzinsperiode**“ meint den Zeitraum ab dem Valutatag (einschließlich) bis zu dem ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).

„**Fixzinszahlungstag**“ bedeutet der 14. Oktober eines jeden Jahres bis zum Kündigungs-/Switchtermin (einschließlich).

„**Geschäftstag**“ bedeutet jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Wien geöffnet haben und alle maßgeblichen Stellen des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET 2) Systems Geschäfte tätigen.

„**Gleichrangiges Instrument**“ bedeutet jedes gegenwärtige oder zukünftig begebene Wertpapier oder anderes Instrument (einschließlich Schuldscheindarlehen), das

- (i) von der Emittentin begeben ist und bei dem die daraus erfolgenden Verbindlichkeiten der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital mit den Verbindlichkeiten der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital aus den Schuldverschreibungen gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind, oder
- (ii) von einer Tochtergesellschaft der Emittentin begeben und von der Emittentin dergestalt garantiert ist, oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus der betreffenden Garantie oder Haftungsübernahme mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind.

Ein „**Gross-up Ereignis**“ liegt vor, wenn

- (i) die Emittentin am oder nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht oder eine Behörde oder aufgrund einer Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht oder eine Behörde verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 zu zahlen, und
- (ii) die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie zumutbare Maßnahmen ergreift.

„**IFRS**“ bedeutet die International Financial Reporting Standards.

„**Investitionen und Akquisitionen**“ bedeutet jener Wert, der der Summe folgender Werte, wie jeweils im Konzernabschluss ausgewiesen, entspricht:

- (i) „Zugänge“ und „Konsolidierungskreisveränderungen“ der Spalte „Summe Sachanlagen“; und

¹ Zum Datum des Prospekts ist Fitch in der Europäischen Union ansässig und als registrierte Ratingagenturen auf der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf ihrer Webseite gemäß Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, in ihrer jeweils geltenden Fassung, veröffentlichten Ratingagenturenliste eingetragen.

(ii) „Zugänge“ und „Konsolidierungskreisveränderungen“ der Spalte „Summe immaterielle Vermögenswerte“.

„**Investment-Grade-Rating**“ bedeutet ein Rating von nicht schlechter als BBB- im Falle von S&P und/oder Fitch und/oder ein Rating von Baa3 im Falle von Moody's oder ein entsprechendes oder besseres Kreditrating.

„**ISIN**“ bedeutet International Securities Identification Number.

Eine „**kontrollierende Beteiligung**“ liegt vor, wenn eine kontrollierende Beteiligung an der Emittentin im Sinn des Übernahmegesetzes durch eine Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Personen) erlangt wird.

„**Kontrollwechsel**“ bedeutet die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin durch eine natürliche oder juristische Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Rechtsträger) oder eine Personengruppe, die am Ausgabetag keine kontrollierende Beteiligung an der Emittentin hält. Keinen Kontrollwechsel stellt der Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung durch MFE Vermögensverwaltung Privatstiftung (FN 138410 w), „FM England“-Privatstiftung (FN 175537 v) und/oder „FM Deutschland“ – Privatstiftung (FN 176692 t) dar.

Ein „**Kontrollwechselereignis**“ tritt ein, wenn nach Eintritt eines Kontrollwechsels innerhalb des Kontrollwechselzeitraums eine Ratingherabstufung eintritt.

„**Kontrollwechselereignis-Mitteilung**“ bedeutet eine von der Emittentin unverzüglich nach Eintritt eines Kontrollwechselereignisses gemäß § 13 bekanntzumachende Mitteilung über das Kontrollwechselereignis und den Kontrollwechselereignis-Stichtag.

„**Kontrollwechselereignis-Stichtag**“ bezeichnet jenen Geschäftstag, der von der Emittentin in der Kontrollwechselereignis-Mitteilung festgelegt wird, der

- (i) nicht weniger als 62 und nicht mehr als 93 Tage nach Bekanntmachung der Kontrollwechselereignis-Mitteilung liegen darf; oder
- (ii) (falls zum betreffenden Zeitpunkt Qualifizierte Fremdkapitalwertpapiere ausstehen) mindestens einen Tag nach dem Tag liegen muss, an dem eine Kündigung der Gläubiger der Qualifizierten Fremdkapitalwertpapiere aufgrund des Kontrollwechselereignisses (oder eines ähnlichen Konzepts) wirksam wird, soweit es zu einer solchen Kündigung der Gläubiger der Qualifizierten Fremdkapitalwertpapiere kommt.

„**Kontrollwechselzeitraum**“ bedeutet jener Zeitraum ab dem Maßgeblichen Bekanntgabetag bis 90 Tage nach dem Kontrollwechsel oder einen längeren Zeitraum, innerhalb dessen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Überprüfung des Ratings oder gegebenenfalls die Zuteilung eines Ratings durch eine Ratingagentur erwogen wird (wobei diese Erwägung innerhalb des Zeitraums öffentlich gemacht wurde, der 60 Tage nach dem Kontrollwechsel endet); dieser Zeitraum darf jedoch eine Dauer von 60 Tagen nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Erwägung nicht überschreiten).

„**Konzernabschluss**“ bedeutet der, jeweils auf Grundlage von IFRS von der Emittentin erstellte Konzernabschluss.

„**Kündigungs-/Switchtermin**“ bedeutet der 14. Oktober 2020.

„**Kündigungs-/Resettermin**“ bedeutet der 14. Oktober 2016.

„**Laufzeiten-Margenerhöhung**“ bedeutet 0,2 Prozentpunkte.

„**Marge**“ bedeutet 6,36 Prozentpunkte.

„**Margenerhöhung (Step-up)**“ bedeutet 2,5 Prozentpunkte.

„**Maßgeblicher Bekanntgabetag**“ bedeutet der Tag der ersten öffentlichen Bekanntgabe des Eintritts eines Kontrollwechsels.

„**Moody's**“ bedeutet Moody's Investors Services Limited².

„**Nachrangiges Instrument**“ bedeutet

- (i) das gegenwärtige und künftige Stammkapital der Emittentin,
- (ii) jede gegenwärtige oder zukünftige Stammeinlage der Emittentin,
- (iii) jedes andere gegenwärtige oder zukünftige Wertpapier oder anderes Instrument, das von der Emittentin begeben ist und bei dem die daraus folgenden Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital mit dem Stammkapital der Emittentin gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind und
- (iv) jedes gegenwärtige oder zukünftige Wertpapier oder jedes andere Instrument, das von einer Tochtergesellschaft begeben ist und das von der Emittentin dergestalt garantiert wird oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die betreffenden Verpflichtungen der Emittentin aus der maßgeblichen Garantie oder Haftungsübernahme mit den unter (i) und (ii) genannten Instrumenten gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind.

„**Neue Anleiheschuldnerin**“ bedeutet die von der Emittentin gemäß § 10 neu eingesetzte Emittentin.

„**Nennbetrag**“ bedeutet EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend).

„**Nicht-Investment-Grade-Rating**“ bedeutet ein Rating unterhalb eines Investment Grade Rating.

„**Obligatorischer Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder Zinszahlungstag, an dem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) jegliche Zinsen, andere Ausschüttungen oder Zahlungen (inklusive Zahlungen für einen Rückkauf) in Bezug auf Gleichrangige Instrumente oder Nachrangige Instrumente wurden innerhalb von 12 Monaten unmittelbar vor einem solchen Zinszahlungstag gültig beschlossen oder bezahlt, wobei solche Zinsen, andere Ausschüttungen oder Zahlungen im Ermessen der Emittentin stehen; ausgenommen hiervon sind Zinsen, andere Ausschüttungen oder Zahlungen (inklusive Zahlungen für einen Rückkauf), die zwischen Tochtergesellschaften und der Emittentin erfolgen; oder
- (b) der geprüfte Konzernabschluss für das jeweils letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Emittentin zeigt nach Feststellung, dass der Quotient aus (i) Investitionen und Akquisitionen und (ii) Abschreibungen einen Wert von größer als 150 % aufweist.

„**Optionalen Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder Zinszahlungstag, der kein Obligatorischer Zinszahlungstag ist.

„**OeKB**“ bedeutet die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

„**Ordentlicher Rückzahlungsbetrag**“ bedeutet der Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen, aber noch nicht bezahlten Zinsen sowie sämtlicher Zinsrückstände gemäß § 4 (4).

„**Qualifizierte Fremdkapitalwertpapiere**“ bedeutet jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit, die

- (i) als Schuldverschreibung oder sonstiges Wertpapier, das an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt wird oder werden kann, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert ist, einschließlich dieser Schuldverschreibungen;
- (ii) entweder direkt von der Emittentin begeben ist oder indirekt von einer anderen Gesellschaft unter der Garantie der Emittentin; oder
- (iii) ein Solicited Rating aufweist.

„**Ratingagenturen**“ bedeutet Moody's, S&P und Fitch oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger oder jede Ersatz-Ratingagentur.

Eine „**Ratingherabstufung**“ tritt ein, wenn an dem Maßgeblichen Bekanntgabetag die unbesicherten langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin:

- (i) über ein Investment-Grade-Rating einer der Ratingagenturen verfügen und dieses Rating innerhalb des Kontrollwechselzeitraums aufgrund des Kontrollwechsels entwerfen und auf ein Nicht-Investment-Grade-Rating herabgestuft oder zurückgenommen wird und nicht innerhalb des Kontrollwechselzeitraums durch diese Ratingagentur wieder auf ein Investment-Grade-Rating angehoben wird; oder
- (ii) über ein Nicht-Investment-Grade-Rating einer der Ratingagenturen verfügen und dieses Rating innerhalb des Kontrollwechselzeitraums aufgrund des Kontrollwechsels entweder um einen oder mehrere Ratingstufen herabgestuft (beispielsweise wäre eine Herabstufung von Moodys: Ba1 auf Ba2; S&P und Fitch: BB+ auf BB eine Herabstufung um eine Ratingstufe) oder zurückgenommen wird und nicht innerhalb des Kontrollwechselzeitraums wieder auf mindestens das Kreditrating angehoben wird, über das die unbesicherten langfristigen Verbindlichkeiten unmittelbar vor dieser Herabstufung durch die jeweilige Ratingagentur verfügten; oder
- (iii) über kein Rating durch eine der Ratingagenturen verfügen, und bis zum Ende des Kontrollwechselzeitraums kein Rating von mindestens Investment-Grade-Rating zugewiesen wird.

Verwenden Moody's, S&P oder Fitch andere Ratingstufen als die oben unter (i) oder (ii) genannten, oder wird ein Rating von einer Ersatz-Ratingagentur erhalten, so hat die Emittentin diejenigen Ratingstufen von Moody's, S&P oder Fitch bzw. dieser Ersatz-Ratingagentur zu ermitteln, die den vorherigen Ratingstufen von Moody's, S&P oder Fitch am genauesten entsprechen.

„**Rechnungslegungsereignis**“ bedeutet ein Ereignis, das vorliegt, wenn eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die im Auftrag der Emittentin handelt, der Zahlstelle ein Gutachten übermittelt, wonach aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nicht oder nicht mehr als „Eigenkapital“ gemäß den IFRS bzw. anderen Rechnungslegungsstandards, die die Emittentin für die Erstellung ihrer konsolidierten Jahresabschlüsse anstelle der IFRS anwenden kann, ausgewiesen werden dürfen.

„**Referenzbanken**“ bedeutet diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

„**Reset-Bildschirmseite**“ bedeutet den Reuters Bildschirm „ICAPEURO“ (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Anbieter, auf die diese Veröffentlichung übertragen wurde).

„**Reset-Fixzinssatz**“ bedeutet der 4-Jahres Swapsatz für den Zeitraum, der am Kündigungs-/Resettermin (einschließlich) beginnt und am Kündigungs-/Switchtermin (ausschließlich) endet, zuzüglich (i) der Marge, wie von der Berechnungsstelle festgelegt sowie (ii) der Laufzeiten-Margenerhöhung.

² Zum Datum des Prospekts ist Moody's in der Europäischen Union ansässig und als registrierte Ratingagenturen auf der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf ihrer Webseite gemäß Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, in ihrer jeweils geltenden Fassung, veröffentlichten Ratingagenturenliste eingetragen.

„**Reset-Referenzbanken**“ bedeutet führende Swap-Händler im Interbankenhandel.

„**Reset-Referenzbankensatz**“ bedeutet jener Prozentsatz, der auf Basis der 4-Jahres Swapsatz-Quotierungen, die der Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von fünf Reset-Referenzbanken gestellt werden, am Reset-Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird der 4-Jahres Swapsatz das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

„**Reset-Zinsfeststellungstag**“ bedeutet der zweite Geschäftstag vor dem Kündigungs-/Resettermin.

„**S&P**“ bedeutet Standard & Poor's Rating Services, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder eine ihrer Tochtergesellschaften.³

„**Sammelurkunde**“ bedeutet die veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine durch die die Schuldverschreibungen verbrieft werden.

„**Schuldverschreibungen**“ bedeutet die an den Inhaber zahlbaren und untereinander gleichrangigen Schuldverschreibungen im Nennbetrag in die diese Anleihe eingeteilt ist.

„**Solicited Rating**“ bedeutet ein Rating, das von einer externen Ratingagentur erteilt wird, die gemäß EU- oder US Vorschriften anerkannt wird und mit der die Emittentin in einem Vertragsverhältnis steht, in dessen Rahmen die Ratingagentur ein Rating für die Qualifizierten Fremdkapitalwertpapiere erteilt.

„**Steuerereignis**“ bedeutet ein Ereignis, das vorliegt, wenn am oder nach dem Valutatag aufgrund einer Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Steuerbehörden, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), Zinsen, die von der Emittentin auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, von der Emittentin nicht mehr für die Zwecke der österreichischen Ertragsteuer voll abzugsfähig sind und die Emittentin dieses Risiko nicht abwenden kann, indem sie zumutbare Maßnahmen ergreift, die sie für angemessen hält.

„**Tochtergesellschaft**“ bedeutet jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar insgesamt mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin oder einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

„**Valutatag**“ bedeutet der 14. Oktober 2013.

„**Variable Zinsperiode**“ bedeutet jeder Zeitraum ab dem Kündigungs-/Switchtermin (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und nachfolgend ab jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem jeweils nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

Der „**Variable Zinsanteil**“ für die jeweilige Variable Zinsperiode berechnet sich aus dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Dreimonatseinlagen in Euro für einen dieser Variablen Zinsperiode entsprechenden Zeitraum, der am Zinsfestsetzungstag um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Ortszeit) auf der Bildschirmseite angegeben wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von jeder der von ihr bestimmten fünf Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Dreimonatseinlagen in Euro für einen der betreffenden Variablen Zinsperiode entsprechenden Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestsetzungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinsanteil für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 oder mehr aufgerundet wird) dieser Angebotssätze. Falls der Variable Zinsanteil nicht gemäß der oben definierten Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Variable Zinsanteil der Angebotssatz bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

„**Variabler Zinssatz**“ bedeutet die Summe aus:

- (i) dem Variablen Zinsanteil;
- (ii) der Marge; und
- (iii) der Margenerhöhung (Step-up).

„**Variabler Zinszahlungstag**“ bedeutet der 14. Oktober, 14. Jänner, 14. April und 14. Juli eines jeden Jahres. Falls ein Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, fällt, wird dieser Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ entspricht 101 % des Nennbetrages zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgelaufenen, aber noch nicht bezahlten Zinsen sowie sämtlicher Zinsrückstände.

„**Wahlrückzahlungsbetrag**“ bedeutet der höhere Betrag von

- (i) dem Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgelaufenen, aber noch nicht bezahlten Zinsen; oder
- (ii) dem Abgezinsten Marktpreis der Schuldverschreibungen;

sowie, zur Klarstellung, in beiden Fällen, sämtlicher Zinsrückstände

„**Zahlstelle**“ bedeutet die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich oder die gemäß § 8 beauftragte Zahlstelle.

„**Zinsberechnungszeitraum**“ meint einen beliebigen Zeitraum, für den gemäß diesen Anleihebedingungen der auf diesen Zeitraum entfallende Zinsbetrag zu berechnen ist.

„**Zinsbetrag**“ bedeutet der auf die Schuldverschreibungen fällige Zinsbetrag.

„**Zinsfestsetzungstag**“ bezeichnet den zweiten Geschäftstag, der dem Beginn der maßgeblichen Variablen Zinsperiode vorangeht.

„**Zinsperiode**“ bedeutet jede Fixzinsperiode und jede Variable Zinsperiode

„**Zinsrückstände**“ bedeutet gemäß § 4 (4) nicht gezahlte Zinsen, die nicht verzinst werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zinsberechnungszeitraum die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

„**Zinszahlungstag**“ bedeutet jeden Fixzinszahlungstag und jeden Variablen Zinszahlungstag.

„**Zusätzliche Beträge**“ bedeutet diejenigen zusätzlichen Beträge, die die Emittentin im Einklang mit § 7 zahlen muss, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem Einbehalt oder Abzug (wie in § 7 dargestellt) jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

§ 2 Stückelung, Verbriefung, Wertpapiersammelbank, Übertragbarkeit, ISIN

- (1) **Stückelung.** Diese Anleihe der Emittentin wird im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,- (in Worten: Euro einhundert Millionen) eingeteilt in EUR 1.000,- (in Worten: Euro tausend) an den Inhaber zahlbare und untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung gegeben.
- (2) **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder ihren Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig gezeichnet und trägt eine Kontrollunterschrift der Zahlstelle. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) **Wertpapiersammelbank.** Die Sammelurkunde wird solange von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) **Übertragbarkeit.** Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und der anderen Clearingsysteme außerhalb der Republik Österreich gemäß deren Vorschriften übertragen werden können.
- (5) **ISIN.** Die ISIN lautet: AT0000A11BC6.

§ 3 Status

- (1) **Status.** Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin in Bezug auf die Zahlung von Zinsen und Kapital
 - (a) gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von Gleichrangigen Instrumenten und Nachrangigen Instrumenten) nachrangig sind;
 - (b) untereinander und mit Gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind; und
 - (c) im Rang nur den Ansprüchen und Rechten der Berechtigten aus Nachrangigen Instrumenten vorgehen.
- (2) **Aufrechnungsverbot.** Keine Sicherheit. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit bestellt worden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

§ 4 Zinsen

- (1) **Zinsen und Zinszahlungen während der Fixzinsperiode.**
 - (a) **Fixzinssatz.** Vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß § 4 (4) werden die Schuldverschreibungen ab dem Valutatag bis zum Kündigungs-/Resettermin (ausschließlich) mit dem Fixzinssatz bezogen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst.

³ Zum Datum des Prospekts sind Tochtergesellschaften von S&P, die in der Europäischen Union ansässig sind, als registrierte Ratingagenturen auf der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf ihrer Webseite gemäß Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, in ihrer jeweils geltenden Fassung, veröffentlichten Ratingagenturenliste eingetragen.

- (b) **Reset-Fixzinssatz.** Vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß § 4 (4) werden die Schuldverschreibungen ab dem Kündigungs-/Resettermin (einschließlich) bis zum Kündigungs-/Switchtermin (ausschließlich) mit dem Reset-Fixzinssatz bezogen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst.
- (c) **Fixzinzzahlungstag.** Für Fixzinsperioden zahlbare Zinsen sind nachträglich am Fixzinzzahlungstag zur Zahlung fällig, erstmals am 14. Oktober 2014, sofern die Emittentin nicht von ihrem Recht gemäß § 4 (4) zum Aufschub der Zinszahlung Gebrauch macht.
- (d) **Berechnung fixer Zinsen.** Die Zinsen für die Fixzinsperioden werden nach der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366 berechnet. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Fixzinsperiode ist, werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vorhergehenden Fixzinzzahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhegeht, vom Valutatag) bis zum Tag, an dem die Zinszahlung fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Fixzinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten solchen Tages).
- (e) Die Berechnungsstelle wird den Reset-Fixzinssatz für die Schuldverschreibungen am Reset-Zinsfeststellungstag bestimmen und veranlassen, dass dieser der Emittentin, der Zahlstelle sowie den Anleihegläubigern gemäß § 13 unverzüglich, aber keinesfalls später als am achten auf dessen Bestimmung folgenden Geschäftstag bekanntgemacht wird.
- (2) **Zinsen und Zinszahlungen während der Variablen Zinsperioden.**
- (a) **Variabler Zinssatz.** Vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß § 4 (4) werden die Schuldverschreibungen ab dem Kündigungs-/Switchtermin (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich), bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag, zu dem von der Berechnungsstelle bestimmten Variablen Zinssatz verzinst. Zinsen werden jeweils vierteljährlich nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zur Zahlung fällig, erstmals an dem Variablen Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Kündigungs-/Switchtermin folgt, sofern die Emittentin nicht von ihrem Recht gemäß § 4 (4) zum Aufschub der Zinszahlung Gebrauch macht.
- (b) **Berechnung variabler Zinsen.** Die Berechnungsstelle wird am oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinsbetrag für die entsprechende Variable Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Variablen Zinssatzes mit dem Zinstagequotient und dem Nennbetrag je Schuldverschreibung, wobei der resultierende Betrag auf den nächstliegenden Eurocent auf- bzw. abgerundet wird, wobei 0,5 oder mehr eines Eurocents aufgerundet werden.
- (c) **Bekanntmachung variabler Zinsen.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode, die jeweilige Variable Zinsperiode und der relevante Variable Zinszahlungstag der Emittentin und, sofern dies erforderlich ist, der jeweiligen Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, sowie den Anleihegläubigern durch Bekanntmachung gemäß § 13 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der maßgeblichen nächstfolgenden Variablen Zinsperiode, bekannt gemacht wird. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode kann der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 13 bekanntgemacht.
- (d) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 4 (2) gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.
- (3) **Zinszahlungen bei Eintritt eines Kontrollwechselereignisses.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Kontrollwechselereignisses nicht gemäß § 5 (5) zurückzahlt, erhöht sich der für die Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ansonsten anwendbare Zinssatz per annum ab dem Kontrollwechselereignis-Stichtag (einheitlich) um zusätzliche 5 Prozentpunkte. Der Eintritt eines Kontrollwechselereignisses lässt die Rechte der Emittentin und der Anleihegläubiger gemäß diesen Anleihebedingungen ansonsten unberührt.
- (4) **Zahlung und Aufschub von Zinsen.**
- (a) **Optionale Zahlung von Zinsen.** Vorbehaltlich § 4 (4) (b) und § 4 (5) (b) hat die Emittentin keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet; eine Nichtzahlung begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Schuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke. Soweit sich die Emittentin entscheidet, Zinsen nicht zu zahlen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet, hat die Emittentin dies den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen vor dem betreffenden Optionalen Zinszahlungstag bekannt zu machen. Eine solche Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- (b) **Obligatorische Zahlung von Zinsen.** Die Emittentin ist verpflichtet, Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Obligatorischen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, an dem betreffenden Obligatorischen Zinszahlungstag zu zahlen.
- (5) **Zahlung von Zinsrückständen.**
- (a) **Optionale Zahlung von Zinsrückständen.** Die Emittentin kann ausstehende Zinsrückstände jederzeit ganz oder teilweise nachzahlen. Soweit sich die Emittentin entscheidet, Zinsrückstände demgemäß nachzuzahlen, hat sie dies den Anleihegläubigern durch Bekanntmachung gemäß § 13 bei Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen vor dem in der Bekanntmachung festgelegten Zahlungstag bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss den Betrag der zahlbaren Zinsrückstände je Schuldverschreibung nennen. Eine solche Bekanntmachung ist unwiderruflich und verpflichtet die Emittentin, die betreffenden Zinsrückstände an dem in dieser Bekanntmachung festgelegten Zahlungstag zu zahlen.
- (b) **Obligatorische Zahlung von Zinsrückständen.** Die Emittentin ist verpflichtet, ausstehende Zinsrückstände (ganz, jedoch nicht nur teilweise) an folgenden Tagen zu zahlen (maßgebend ist das früheste Ereignis):
- am nächsten Zinszahlungstag, an dem sich die Emittentin entschließt, gemäß § 4 (4) (a) Zinsen ganz oder teilweise zu zahlen;
 - am nächsten Obligatorischen Zinszahlungstag;
 - an dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden; oder
 - an dem Tag, an dem eine Anordnung oder ein Beschluss zur Auflösung, Abwicklung oder Liquidation der Emittentin ergeht (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. bei der die Emittentin noch zahlungsfähig ist und bei dem bzw. bei der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin übernimmt).
- (6) **Zinslaufende und Verzugszinsen.** Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der im Falle eines solchen Verzuges anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz.

§ 5 Rückzahlung und Rückkauf

- (1) **Keine Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden, außer gemäß den Bestimmungen dieses § 5, nicht zurückgezahlt.
- (2) **Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen die Schuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) mit Wirkung zum Kündigungs-/Resettermin oder zum Kündigungs-/Switchtermin oder zu jedem auf den Kündigungs-/Switchtermin folgenden Zinszahlungstag zu kündigen und an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Rückzahlungstag zu ihrem Ordentlichen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
- (3) **Außerordentliche Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) zum Wahlrückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
- (4) **Kündigungsrecht der Emittentin und Rückzahlung nach Eintritt eines Gross-up Ereignisses, eines Steuerereignisses oder eines Rechnungslegungsereignisses.**
- (a) **Kündigungsrecht der Emittentin und Rückzahlung nach Eintritt eines Gross-up Ereignisses.** Wenn ein Gross-up Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) jederzeit mit Wirkung zu dem in der Kündigungsmittelteil für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen und zum Ordentlichen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Die Bekanntmachung der Rückzahlung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, zusätzliche Beträge gemäß § 7 zu zahlen.
- (b) **Rückzahlung nach Eintritt eines Steuerereignisses oder eines Rechnungslegungsereignisses.** Wenn
- ein Steuerereignis eintritt; oder
 - ein Rechnungslegungsereignis eintritt;
- dann ist die Emittentin berechtigt, durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) jederzeit mit Wirkung zu dem in der Kündigungsmittelteil für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstermin zu zahlen
- vorzeitigem Rückzahlungsbetrag, sofern der für die Rückzahlung festgelegte Tag vor dem Kündigungs-/Resettermin liegt; oder
 - Ordentlichen Rückzahlungsbetrag, sofern der für die Rückzahlung festgelegte Tag am oder nach dem Kündigungs-/Resettermin liegt, zurückzuzahlen.
- (5) **Rückzahlung nach Eintritt eines Kontrollwechselereignisses.**
- (a) **Anzeigepflicht des Kontrollwechsels.** Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, hat die Emittentin unverzüglich den Kontrollwechsel gemäß § 13 bekanntzumachen.
- (b) **Anzeigepflicht des Kontrollwechselereignisses.** Wenn ein Kontrollwechselereignis eintritt, hat die Emittentin unverzüglich eine Kontrollwechselereignis-Mitteilung gemäß § 13 bekanntzumachen.
- (c) **Kündigungsrecht.** Bei Eintritt eines Kontrollwechselereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch unwiderrufliche Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 die Schuldverschreibungen (insgesamt, jedoch nicht teilweise) mit Wirkung zu dem darin für die Rückzahlung festgelegten Tag unter

Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen nach Eintritt eines Kontrollwechselereignisses zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin jede Schuldverschreibung am Kontrollwechselereignis-Stichtag zum Ordentlichen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

- (6) **Rückkauf.** Die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, können jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 6 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Anleihegläubiger von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- (2) **Fälligkeitstag kein Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag oder wie für Variable Zinszahlungstage vorgesehen. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 7 Steuern

- (1) **Zusätzliche Beträge.** Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) **Keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge.** Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
- anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen zu entrichten sind, insbesondere von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden; oder
 - zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass der Inhaber der Schuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen auszahlenden oder depotführenden Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idGF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält (die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls - unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben - keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind); oder
 - von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
 - aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder
 - wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung, oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung nach § 13, wirksam wird; oder
 - von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG idGF, auf Grund des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) BGBl I Nr. 33/2004 idGF oder auf Grund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internationaler Verträge, welche zur Umsetzung oder im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden; oder
 - von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können; oder

(k) aufgrund einer Kombination der in (a) bis (j) genannten Ereignisse einbehalten werden.

- (3) Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen schließt alle zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß diesem § 7 zahlbar sind.

§ 8 Zahl- und Berechnungsstellen

- (1) **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich als Zahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestellt.
- (2) **Berechnungsstelle.** Die Emittentin hat die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich als Berechnungsstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestellt.
- (3) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als beauftragte Stelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.
- (4) **Beauftragte der Emittentin.** Die beauftragten Stellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen einer von ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 9 Weitere Emissionen und Entwertung

- (1) **Emission weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist - neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden - berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

§ 10 Ersetzung

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine Tochtergesellschaft als Neue Anleiheschuldnerin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- die Emittentin sich nicht mit einer fälligen Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet;
 - die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - die Neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in Euro an Clearingsysteme oder die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder Ländern), in dem (in denen) die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden;
 - entweder die Neue Anleiheschuldnerin oder die Emittentin sich verpflichtet haben, die Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Anleiheschuldnerin garantiert; und
 - der Zahlstelle ein Rechtsgutachten von unabhängigen und angesehenen Rechtsanwälten aus jeder relevanten Jurisdiktion, die bestätigen, dass die Voraussetzungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a) bis (f) erfüllt wurden, vorliegt.
- (2) **Bezugnahmen.** Im Fall einer Schuldnerersetzung nach Maßgabe von § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die „Emittentin“ als eine solche auf die Neue Anleiheschuldnerin und, vorbehaltlich für Zwecke der Angepassten Vergleichbaren Rendite, des § 7 (1) und des § 8(3), jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Anleiheschuldnerin steuerlich ansässig ist. In § 5 und § 6, falls solch eine Bezugnahme fehlen sollte als Folge des vorausgehenden Satzes, gilt eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als inkludiert zuzüglich der Bezugnahme gemäß dem vorangehenden Satz auf den Staat, in welchem die Neue Anleiheschuldnerin steuerlich ansässig ist.

- (3) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.** Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere Neue Anleiheschuldnerin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen frei.

§ 11 Verzähmung

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 12 Börseeinführung

Die Beantragung der Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse ist beabsichtigt.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) **Mitteilungen in elektronischer Form.** Falls die Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt einer Börse zugelassen werden, gelten sämtliche Mitteilungen der Emittentin an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und in dem Staat einer jeden Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch elektronische Veröffentlichung veröffentlicht werden, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln der jeweiligen Börse dies erfordern. Jede Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.
- (2) **Mitteilungen über das Clearingsystem.** Mitteilungen der Emittentin an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung durch elektronische Mitteilungsform nach Maßgabe des § 13 (1), (vorbehaltlich anwendbarer Börsenvorschriften bzw. –regeln) solange eine die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde durch ein Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) **Sonstige Mitteilungen.** In allen anderen Fällen erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 14 Keine Gesellschaftsrechte

Die Schuldverschreibungen vermitteln den Anleihegläubigern keinerlei Gesellschafterrechte in Bezug auf die Emittentin. Insbesondere verbriefen die Schuldverschreibungen keinerlei Berechtigung der Anleihegläubiger auf einen Liquidationserlös der Emittentin.

§ 15 Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) **Anwendbares Recht, Erfüllungsort.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- (2) **Gerichtsstand.** Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- (3) **Verbrauchergerichtsstände.** Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Der für Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- (4) **Teilnichtigkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

§ 16 Sprache

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich.